

Satzung des Kuratoriums

der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

§ 1

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der mit der Hochschule zusammenarbeitenden Kooperationsunternehmen, mit denen die Hochschule einen Kooperationsrahmenvertrag abgeschlossen hat,
- bis zu fünf von der Studierendenvertretung entsandten Vertreterinnen oder Vertretern,
- den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der DHSH mit beratender Stimme.

§ 2

Organisation

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Kuratoriums leitet sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Für die Wahlen ist § 104 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden, sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Entsendung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn
 - die Vertreterin oder der Vertreter der mit der Hochschule zusammenarbeitenden Kooperationsunternehmen, mit denen die Hochschule einen Kooperationsrahmenvertrag abgeschlossen hat nicht mehr in dem Unternehmen tätig ist oder das Kooperationsunternehmen die Kooperation mit der DHSH beendet,
 - die von der Studierendenvertretung entsandten Vertreter nicht mehr Mitglied der Studierendenvertretung sind,
 - die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, nicht mehr an der DHSH tätig sind,
 - die Präsidentin oder der Präsident der DHSH nicht mehr Stelleninhaberin/Stelleninhaber ist.

§ 3

Aufgaben

Das Kuratorium berät die Organe der DHS in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die sich auf die duale praxisverbundene Ausrichtung des Studiums beziehen. Sie sollen insbesondere Stellungnahme in folgenden Angelegenheiten abgeben:

- Errichtung neuer, Änderung oder Aufhebung bestehender Studiengänge,
- Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen,
- Gründung neuer oder Aufhebung bestehender Studienstandorte.

§ 4

Einberufung und Sitzung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium zur Sitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein und teilt eine Tagesordnung mit. Ist ein gewähltes/entsandtes Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr max. 2 x im Jahr, zusammen.
- (3) Der Sitzungsort soll ein Standort der DHS sein. Die Sitzungen finden im Rotationsverfahren (mit jährlichen Wechsel) an den jeweiligen Standorten statt.
- (4) Die Sitzung des Kuratoriums ist nicht öffentlich. Gäste können auf Vorschlag von dem/von der Vorsitzenden, ggf. auch nur zu einzelnen Tops eingeladen werden.
- (5) Es wird ein Protokoll von einem Mitarbeiter der DHS angefertigt und den Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein in Kraft.

Kiel, 29.05.2018

Duale Hochschule Schleswig-Holstein

- Die Präsidentin -

Prof. Dr. Christiane Ness